



Ergänzende Informationen zum Datenblatt „Brandenburg Sozial“

Ergänzend zu den „Hinweisen“ auf der Rückseite des Datenblattes finden Sie hier Informationen über Datenquellen und ausführlichere Erläuterungen zu einzelnen im Datenblatt dargestellten Merkmalen. Sollten Sie Hinweise oder weiteren Informationsbedarf dazu haben, können Sie sich gerne an uns wenden: Ansprechpartnerin ist Frau Cornelia Fischer (E-Mail: cornelia.fischer@lasv.brandenburg.de)

Datenquellen

Die Daten werden grundsätzlich vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen:

Daten zum Bürgerschaftlichen Engagement und Bundesfreiwilligendienst

Datengrundlage zur Beschreibung der Lage und der Entwicklung der Zivilgesellschaft und des freiwilligen Engagements im Land Brandenburg ist für die ersten drei Wellen die Landesstudie „Zivilgesellschaft und freiwilliges Engagement in Brandenburg 1999-2004-2009“ von TNS Infratest München, in der die Ergebnisse des bundesweiten Freiwilligensurveys aus dem Jahr 2009 auf Landesebene ausgewertet und analysiert werden. Für die vierte Welle 2014 lag die wissenschaftliche Leitung beim Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA), die Datenerhebung wurde von infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft realisiert. Erstmals werden die Daten des Freiwilligensurveys vergleichend für vierzehn Bundesländer ausgewertet. Hierfür wird ein besonderes Verfahren verwendet, um freiwilliges Engagement in möglichst all seinen Formen zu erfassen. Es geht sowohl um Tätigkeiten die als Ehrenamt verstanden werden, als auch um solche, die als Freiwilligenarbeit gesehen werden. Darüber hinaus werden die vielfältigen Formen des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Initiativen- und Projektarbeit, ggf. der Selbsthilfe, berücksichtigt.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht und dem daraus resultierendem Wegfall des Zivildienstes als Wehersatzdienst wurde zum 01. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst als neue Möglichkeit des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements eingeführt. Die im Datenblatt dargestellte Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist der begleitenden Internetseite des Bundesfreiwilligendienstes entnommen (<http://www.bundesfreiwilligendienst.de/servicemenu/presse/statistiken.html>)

Relative Armut - Armutsgefährdungsquote

Mit der Ausweisung von Armutsgefährdungsquoten soll die relative Einkommensarmut quantifiziert werden. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass Armut sehr vielschichtig sein kann und bei weitem nicht nur auf materielle Mangelsituationen zu reduzieren ist. Dennoch gilt die Armutsgefährdungsquote als ein Indikator für die Entwicklung von Armut und auch für die Gefahr sozialer Ausgrenzung.

Die Armutsgefährdungsquote wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, die weniger als 60 % des Medians des Äquivalenzeinkommens der Bevölkerung (in Privathaushalten) zur Verfügung haben.



Dabei ist das Äquivalenzeinkommen (Vergleichseinkommen) ein auf der Basis des Haushaltsnettoeinkommens berechnetes bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen je Haushaltsmitglied. Personen in Haushalten, deren Äquivalenzeinkommen unter diesem Schwellenwert liegt, werden als einkommensarm eingestuft. Die Armutsgefährdungsschwelle wird durch unterschiedliche Durchschnittswerte, sowohl den des Bundes (Bundesmedian) als auch den des Landes (Landesmedian), berechnet.

(Quelle für diese und weiterführende Informationen zur Berechnung der Armutsgefährdungsquoten: Statistische Ämter des Bundes und der Länder Sozialberichterstattung. Armut und soziale Ausgrenzung [online]: <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrungsquoten.html>)

Arbeitsmarkt – Normalarbeitsverhältnisse / Flexibilisierungsgrad (atypische Beschäftigungsverhältnisse)

Das Beschäftigungssystem in der Bundesrepublik Deutschland wird mehrheitlich von Normalarbeitsverhältnissen bestimmt, darüber hinaus spielen jedoch so genannten atypische Beschäftigungsverhältnisse eine zunehmende Rolle. Dabei gelten als atypisches Beschäftigungsverhältnis, wie im Datenblatt speziell für das Land Brandenburg ausgewiesen, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, befristetete Beschäftigung und Leiharbeit. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in Form von „klassischer“ Teilzeit ohne abgesenkte Sozialbeiträge, wie auch in Form von Teilzeit-Midijobs mit abgesenkten Sozialbeiträgen sind überwiegend sozialversicherungspflichtig. Ebenso sind Minijobs als geringfügige Beschäftigungsverhältnisse der Teilzeit zugeordnet. Die genannten Beschäftigungsverhältnisse sind nicht überschneidungsfrei. Beispielsweise kann eine Teilzeittätigkeit gleichzeitig eine befristetete Tätigkeit sein.

Datenquelle: SÖSTRA-Institut für sozialökonomische Strukturanalysen; Atypische Beschäftigung in tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Betrieben in Brandenburg, Sonderauswertung aus dem IAB-Betriebspanel 2015, August 2016

Weitere Hinweise:

Soziale Sicherung: Grundsicherung im Alter (Altersgrenze) und bei Erwerbsminderung

Seit 2012 liegt die Altersgrenze zum Renteneintrittsalter nach § 41 SGB XII nicht mehr fest bei 65 Jahren, sondern sie steigt jährlich sukzessive bis auf 67 Jahre (Berichtsjahr 2012: 65 Jahre und 1 Monat, Berichtsjahr 2013: 65 Jahre und 2 Monate, Berichtsjahr 2014: 65 Jahre und 3 Monate usw.).

Im Berichtsjahr 2010 sind die Altersangaben begrenzt: "18 bis unter 65-Jährige" bzw. "ab 65-Jährige".